

Impulse Inklusion 2016

Projektförderung zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

A. Allgemeines

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.

Inklusion - wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention versteht - ist nicht nur ein Thema für Politik und Verwaltung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, Gruppen, Organisationen und Verbänden hat sich bereits auf den Weg gemacht, Baden-Württemberg inklusiv zu planen, zu gestalten und zu leben.

Um den Inklusionsgedanken weiter ins Land zu tragen und die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger auf dieses wichtige Thema zu lenken hat das Sozialministerium mit dem Förderprogramm „Impulse Inklusion“ in den Jahren 2013 – 2015 insgesamt ca. 100 Projekte gefördert, die zum Teil bereits abgeschlossen sind und bei denen bereits erste Erfahrungswerte vorliegen.

Die bereits geförderten und durchgeführten Projekte haben gezeigt, dass das Förderprogramm „Impulse Inklusion“ mit seinen vielfältigen und verschiedenen Projekten, den unterschiedlichsten Projektträgern aus unterschiedlichsten Lebensbereichen die Inklusion in Baden-Württemberg im besonderen Maße voranbringen.

Daher hat sich das Sozialministerium Baden-Württemberg entschieden, erneut Mittel in Höhe von 300.000 Euro für dieses Förderprogramm bereitzustellen.

Bei dem Förderprogramm „Impulse Inklusion 2016“ sind alle innovativen und inklusiven Projektideen willkommen.

B. Was wird gefördert?

Gefördert werden grundsätzlich innovative Projekte, entweder in Form neuer Initiativen oder als neue Vorhaben oder Module, die bereits bestehende Projekte maßgeblich erweitern. Die Projekte dürfen bis zur Förderentscheidung noch nicht begonnen haben.

Die Förderung kann maximal für einen Durchführungszeitraum bis 31.12.2017 gewährt werden. Sie kann voraussichtlich frühestens am 01.11.2016 beginnen. Der Beginn des Projektes muss im Jahr 2016 liegen.

Projekte, die eine erfolgreiche Bewerbung anstreben, berücksichtigen folgende Kriterien:

- Menschen mit und ohne Behinderungen sollten die Projekte gemeinsam entwickeln, planen, durchführen und auswerten,

- die Projekte sollten modellhaft, d.h. übertragbar sein,
- die Projekte sollten über die Förderung hinaus bestandsfähig sein,
- Projekte können vorhandene Strukturen und Angebote berücksichtigen, um diese zu vernetzen und inklusiv weiterzuentwickeln,
- die Stellungnahme mindestens einer Person des öffentlichen Lebens (Behindertenbeauftragte/r des Landkreises, Bürgermeister/in, Pfarrer/in, etc.) zur Projektbewerbung ist einzureichen.

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten (z. B. Raummieten, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind. Nicht zuwendungsfähig sind die in Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO genannten Ausgabe- bzw. Aufwandsarten. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist. Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt.

Es ist mindestens ein Anteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen. Die Einbringung von Drittmitteln (aus Stiftungen, von Kommunen, etc.) wird hierauf nicht angerechnet. Gefördert werden nur Projekte und Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben zwischen mindestens 5.000 € und maximal 20.000 € betragen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Projektstruktur und den damit verbundenen Projektkosten. Projekte, die bereits andere Landeszuschüsse erhalten, sind nicht förderfähig.

C. Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge auf Projektförderung können u.a. stellen: Gemeinnützige Selbsthilfeorganisationen, freigemeinnützige Träger, Kommunen, Vereine, Initiativen, etc.

D. Bewerbung und Ausschreibungsfrist

Die Bewerbung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Bewerbungsbogens** einzureichen. Angaben, die über den im Bewerbungsbogen vorgesehenen Umfang hinausgehen, können für die Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Neben dem Bewerbungsbogen sind bis zum Bewerbungsschluss zusätzlich ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan und eine Referenz einer Person des öffentlichen Lebens mit einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Internet-Seite des Sozialministeriums:

Menschen/Menschen mit Behinderungen/
Förderung des Landes/Förderprogramm Impulse Inklusion.

Anträge können bis zum 15.07.2016 (es gilt das Datum des Poststempels) ausschließlich per Post eingereicht werden beim

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Projektförderung Impulse Inklusion
Frau Monika Geiger
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Monika Geiger, Tel: 0711/6375-396;
monika.geiger@kvjs.de

Bitte senden Sie den Bewerbungsbogen sowie den Kosten- und Finanzierungsplan im Nachgang Ihrer Bewerbung auch als elektronische Kopie per E-Mail an Frau Geiger.

E. Entscheidungsverfahren und Förderung

Ein vom Sozialministerium berufener Projektausschuss unter Teilnahme der Stelle des Landes-Behindertenbeauftragten, der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Landkreise, Städte und Gemeinden sowie der Betroffenen schlägt nach Stellungnahme des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales die zu fördernden Projekte vor. Die Auswahl erfolgt durch das Sozialministerium.

Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung eines Antrages besteht nicht, die Entscheidung des Sozialministeriums muss nicht begründet werden.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales übernimmt die administrative Durchführung der Projektförderung und ist für die Betreuung der geförderten Projekte zuständig.

Nach Abschluss des Projekts sind ein Projektbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen. Das Sozialministerium behält sich die Auswertung und Veröffentlichung von guten Projektergebnissen vor.